WSM-Stellungnahme
zum Entwurf zur Änderung der TA Luft

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

20. Oktober 2026

Status Quo
Das Bundeskabinett hat am 07.10.2026 den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und zum Erlass von zehn Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten vorgelegt. Neben inhaltlichen und redaktionellen Änderungen in der TA Luft wird die TA Luft mit dieser Novelle in eine TA Luft (Allgemeiner Teil) und zehn sektorale Verwaltungsvorschriften (Besondere Technische Anleitungen) aufgeteilt.

Grundsätzliche WSM-Wertung
Der WSM begrüßt das Ziel der TA Luft Novelle 2026, die TA Luft mithilfe der sogenannten „Kapitellösung“ in einen allgemeinen Teil und zehn sektorale Verwaltungsvorschriften aufzuteilen.
Die Aufteilung der TA Luft in einen allgemeinen Teil, der nicht regelmäßig zu ändern ist, und in branchen- bzw. anlagenspezifische besondere Verwaltungsvorschriften, in denen die BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden können, führt zu einer Vereinfachung des BVT-Umsetzungsprozesses.
Wir regen jedoch dringend an, dass der Bundesrat seine Zustimmung an die Maßgabe knüpft, dass die Regelung zu den Bagatellschwellen bei der Anlagengenehmigung überarbeitet wird. Nur so können massive Auswirkungen auf künftige Anlagengenehmigungen verhindert werden, die durch die Novelle des BImSchG und der 39. BImSchV im Zuge der Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie entstehen können.

Allgemeine Hinweise des WSM zur TA Luft Novelle 2026
Die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht durch Rechtsverordnung und/oder Verwaltungsvorschrift hat sich bewährt. Für die verbindlich einzuhaltenden Anforderungen an die Emissionsminderung für industrielle Anlagen wird hierdurch eine verlässliche Rechtsgrundlage geschaffen.

- **Jahresfrist einführen**
 die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen sollte zukünftig innerhalb einer Jahresfrist ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgeschlossen sein. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit der Betreiber (Einhaltungsgebot der neuen Emissionsgrenzwerte ≤ 4 Jahre).
- **Zügige Vorlage der weiteren Novellen der TA-Luft**
 die zwei weiteren TA Luft-Novellen zur Einarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen sowie zur Anpassung an die 4. BImSchV sollten zügig vorgelegt und gemeinsam diskutiert werden.

Die WSM-Forderungen im Detail zur geplanten Novelle der TA-Luft:
1. **Anhebung des prozentualen Bagatellschwellenwerts oder Festlegung eines absoluten Schwellenwerts(Nummer 4.2.2 TA Luft)**
 Sehr kurzfristig und gleichzeitig mit der Novelle des BImSchG bzw. der 39. BImSchV sollte die Höhe der Bagatellschwelle der Nummer 4.2.2 TA Luft geändert werden. Dies ist notwendig, da derzeit die novellierte EU-Luftqualitätsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird. Diese Anpassung der TA Luft ist kurzfristig erforderlich, damit für anstehende Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass es nicht zu einer massiven Verschlechterung in den Genehmigungsverfahren für Produktionsanlagen kommt.
 - Der Bagatellschwellenwert von drei Prozent des Immissions-Jahreswertes (Nummer 4.2.2 a TA Luft) sollte auf **sechs Prozent angepasst** werden. Damit kann die erhebliche Absenkung der Immissionswerte, die zum Teil halbiert worden sind, zumindest ansatzweise ausgeglichen werden. Nach Nummer 4.2.1 Absatz 2 gelten die in der EU-Luftqualitätsrichtlinie geregelten und deutlich abgesenkten Grenzwerte automatisch als Immissionswerte der TA Luft.
 Eine Absenkung der Irrelevanzschwellen als gleichbleibender Prozentwert der zugehörigen Immissionswerte würde den Spielraum für industrielle Anlagen deutlich einschränken. Die aktuellen Werte für die irrelevante Zusatzbelastung (z. B. 0,75 µg/m³ für $PM_{2,5}$) sind bereits außerordentlich niedrig und liegen im Bereich der messtechnischen Bestimmungsgrenze. Eine weitere Absenkung ist in der Praxis messtechnisch nicht bestimmbar. Anlagen, deren

immissionsseitige Auswirkung in den letzten Jahren als irrelevant beurteilt wurde, könnten plötzlich als relevant (und damit potenziell umweltgefährdend) beurteilt werden. Genehmigungsverfahren werden dadurch unnötig verlängert und verkompliziert.
Sollte das Irrelevanzkriterium der TA Luft (aktuell 3 % vom Immissionswert) nicht erheblich angehoben werden, würde die Absenkung der Immissionsgrenzwerte dafür sorgen, dass Schadstoffe, die vorher in der Irrelevanz lagen, plötzlich im Genehmigungsverfahren in der Gesamtbelastung betrachtet werden müssen. Dies wäre ein erhebliches Investitionshindernis für die Produktionsanlagen.
Dies stellt eine faktische Verschärfung des Genehmigungsrechts dar, die weder durch eine Änderung der Anforderungen an Anlagen noch durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse begründet ist, sondern allein auf einer rechnerischen Folge abgesenkter Immissionswerte beruht.

2. **Harmonisierung von Mittelwertbetrachtung und Umgang mit Messunsicherheiten nach Nr. 5.3.2.4 TA Luft.**
 Die bisherigen Regelungen der TA Luft zu Messunsicherheiten und Mittelwertbildungen weichen von den europäischen Vorgaben ab. Sie stellen ein zu vermeidendes „Goldplating“ dar, das erhebliche Verschärfungen für deutsche Anlagenbetreiber zur Folge hat. Grundsätzlich sollte daher im deutschen Regelwerk eine Harmonisierung der Mittelwertbetrachtung sowie des Umgangs mit der Messunsicherheit mit europäischen Vorschriften herbeigeführt werden, um erhebliche Nachteile für deutsche Anlagenbetreiber zu vermeiden. Nr. 5.3.2.4 TA Luft sollte im Zuge der aktuellen Novelle so geändert werden, dass die unvermeidbare Messunsicherheit nicht zu einer faktischen Verschärfung von Emissionsbegrenzungen führt und insbesondere der Unsicherheitsbereich einer Messung nicht als Grenzwertüberschreitung behandelt wird. Die bisherige TA-Luft-Regelung unterscheidet zwischen einer sicheren Überschreitung und einer sicheren Einhaltung.
 Der WSM weist darauf hin, dass eine ungünstige Berücksichtigung dieser Messunsicherheit zu einer zusätzlichen faktischen Verschärfung von Emissionsgrenzwerten führen kann. Dies gewinnt zusätzlich an Bedeutung, wenn künftig engere Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt werden.
 Konkrete WSM-Forderung:
 In Nummer 5.3.2.4 TA Luft sollten deshalb die Absätze 2 und 3 gestrichen und ein neuer Absatz 2 eingefügt werden:
 Neu: „Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung bei einer Messung ist sicher eingehalten, wenn der Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet."

Beide Forderungen sind für die überwiegend mittelständisch geprägte Branche der Stahl- und Metallverarbeitung unmittelbar praxisrelevant und sollten nicht auf eine spätere Überarbeitung der TA Luft verschoben werden.

Kontakt:
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Dipl.-Ing. Volker Bockskopf
Leiter Bereich Umwelt und Arbeitsschutz
Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf
E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de
Internet: www.wsm-net.de